

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Steht die Landesregierung noch zur Schuldenbremse in der Landesverfassung?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den alten Rechtszustand wiederherstellt und sicherstellt, dass die durch die Grundgesetzänderung hinzugekommenen voraussetzungslosen Verschuldungsrechte nicht genutzt werden können.

8.4.2025

Dr. Rülke, Bonath
und Fraktion

Begründung

Der Bundesrat hat am 21. März 2025 mit den Stimmen der Landesregierung Baden-Württemberg der von CDU, SPD und Grünen vorgeschlagenen Grundgesetzänderung zugestimmt, wonach der Ländergesamtheit eine euphemistisch als „Strukturkomponente“ bezeichnete zusätzliche, voraussetzungslose Schuldenaufnahmemöglichkeit von 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts eingeräumt wird. Diese Grundgesetzänderung ist mittlerweile in Kraft getreten, die Unterverteilung der ca. 15 Mrd. auf die einzelnen Bundesländer steht aber noch aus.

Der Ministerpräsident hat zwar in der Bundesratssitzung seine Bedenken hinsichtlich des Durchgriffs auf Landesverfassungsrecht geäußert, aber trotzdem zugestimmt. Wir rufen die Landesregierung hiermit auf, in Vorbereitungen einzutreten, um den alten Rechtszustand wiederherzustellen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass eine anlasslose Verschuldung nicht genutzt werden kann.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. April 2025 Nr. FM2-0407.3-3/3/2 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

schnellstmöglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den alten Rechtszustand wiederherstellt und sicherstellt, dass die durch die Grundgesetzänderung hinzugekommenen voraussetzungslosen Verschuldungsrechte nicht genutzt werden können.

Der Aspekt der Normenhierarchie, wie er in Artikel 31 Grundgesetz hinterlegt ist („Bundesrecht bricht Landesrecht“), findet auch Anwendung für die nun erfolgte Grundgesetzänderung hinsichtlich der „Strukturkomponente“. Die unmittelbare Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften – auch die der Landesverfassung – ist rechtlich zulässig.

Entsprechend der föderalen Struktur unseres Landes mit der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern kann jedes Land zugleich in eigener Zuständigkeit darüber entscheiden, ob und in welchem Rahmen die nun beschlossene „Strukturkomponente“ in Höhe von 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen im Land genutzt werden soll.

In der Begründung des Antrags wird auf die Äußerung des Herrn Ministerpräsidenten in der Sitzung des Bundesrats am 21. März 2025 Bezug genommen. Diese Bedenken des Herrn Ministerpräsidenten bezogen sich zum einen auf den vom Bund gewählten Verfahrensablauf, zum anderen darauf, dass durch die Änderung des Grundgesetzes landesrechtliche Regelungen zur Schuldenbremse unmittelbar aufgehoben werden.

Gleichzeitig erklärte Herr Ministerpräsident Kretschmann an dieser Stelle, dass die Grundgesetzänderung aufgrund der außergewöhnlichen Herausforderungen, denen unser Land gegenübersteht, gerechtfertigt ist.

Vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation und den damit voraussichtlich stagnierenden bzw. zurückgehenden Einnahmen einerseits und den hohen Investitionsbedarfen andererseits, kann auch im Land die Inanspruchnahme der nun ermöglichten zusätzlichen Kreditaufnahme erforderlich sein. Diese zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten sind ausdrücklich kein Ersatz für die ebenfalls notwendigen, tiefgreifenden Reformen.

Die „Strukturkomponente“ schränkt die Verschuldungsmöglichkeiten nicht ein, sondern erweitert sie. Angesichts des finanziellen Umfangs widerspräche es einer nachhaltigen und seriösen Finanzpolitik, eine durch Bundesrecht ermöglichte Finanzierungsmöglichkeit landesverfassungsrechtlich ohne eine entsprechende Bedarfsanalyse aus Prinzip einzuschränken. Wo Investitionen zielgerichtet vorgenommen werden müssen, sollte dies nach der „goldenen Regel“ der Finanzpolitik auch kreditfinanziert möglich sein.

Ob und in welchem Umfang Baden-Württemberg künftig die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit in Anspruch nimmt, darüber wird im Landtag im weiteren Verfahren diskutiert und nach Abschluss auch entschieden werden.

Im Rahmen eines regulären Gesetzgebungsverfahrens besteht die Möglichkeit, die außer Kraft gesetzten landesrechtlichen Regelungen im Lichte der neuen Vorgaben (verfassungs-)rechtlich neu zu gestalten. Gemäß Artikel 64 Absatz 2 Landesverfassung Baden-Württemberg bedarf es für eine Änderung der Landesverfassung einer Zweidrittelmehrheit.

Sinnvoll ist allerdings, die noch zu erarbeitenden und zu erlassenden Bundesgesetze, in denen die Ausführung der neuen grundgesetzlichen Bestimmungen u. a. zum Verteilschlüssel unter den Ländern näher geregelt werden sollen, abzuwarten.

Ohne umfassende Kenntnis der Begleitgesetze und der Ergebnisse der im Koalitionsvertrag vereinbarten Expertenkommission zur Modernisierung der Schuldenbremse ist eine Entscheidung, wie sie in diesem Antrag der FDP gefordert wird, weder inhaltlich noch verwaltungsökonomisch angezeigt.

Zudem müssen in eine Entscheidung über die Nutzung der „Strukturkomponente“ die europäischen Regelungen zum Stabilitäts- und Wachstumspakt einbezogen werden. Dies wird die Landesregierung tun, sobald die entsprechenden Entscheidungsgrundlagen auf Bundesebene vorliegen. Danach ist zu entscheiden, ob und in welcher Form ein Gesetzentwurf zur Änderung der Landesverfassung vorgelegt wird und in welchem Rahmen die im Grundgesetz nun enthaltenen zusätzlichen Verschuldungsmöglichkeiten im Land genutzt werden.

Der Antrag ist daher abzulehnen.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen